

09.10.86

AS - Fz - G - In - K - R

Verordnung

der Bundesregierung

**Zweite Verordnung zur Änderung der Krankenhaus-Buchführungs-
verordnung (2. ÄndV KHBV)**

A. Zielsetzung

Die Verordnung soll die Krankenhaus-Buchführungsverordnung an die durch das Bilanzrichtlinien-Gesetz vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) grundsätzlich neu geordneten Rechnungslegungsvorschriften anpassen.

B. Lösung

Die Zielsetzung soll insbesondere erreicht werden durch:

1. geänderte Verweise auf allgemeine Buchführungs- und Rechnungslegungsvorschriften, die nunmehr in das Handelsgesetzbuch übernommen sind,
2. eine formelle Anpassung der Gliederungsschemata für den Jahresabschluß (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung, Anlagennachweis) an die neuen Vorschriften des Handelsgesetzbuchs,
3. einen gegenüber den Vorschriften für Kapitalgesellschaften nach dem Handelsgesetzbuch stark verkürzten Anhang zum Jahresabschluß, in dem lediglich die gewählten Bewertungsmethoden anzugeben sind.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Verordnung hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden.

Bundesrat

Drucksache 456/86

09.10.86

AS - Fz - G - In - K - R

Verordnung
der Bundesregierung

Zweite Verordnung zur Änderung der Krankenhaus-Buchführungs-
verordnung (2. ÄndV KHBV)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (311) - 233 00 - Kr 93/86

Bonn, den 9. Oktober 1986

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung be-
schlossene

Zweite Verordnung zur Änderung der Krankenhaus-Buch-
führungsverordnung (2. ÄndV KHBV)

mit Begründung, Vorblatt und drei Anlagen.
Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozial-
ordnung.

7.5
Tm

Zweite Verordnung
zur Änderung der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (2. ÄndV KHBV)
vom

Auf Grund des § 16 Satz 1 Nr. 7 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1985 (BGBl. 1986 I S. 33) wird von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates und auf Grund des durch Artikel 1 Nr. 8 des Bilanzrichtlinien-Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) eingefügten § 330 des Handelsgesetzbuchs vom Bundesminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1
Änderung
der Krankenhaus-Buchführungsverordnung

Die Krankenhaus-Buchführungsverordnung vom 10. April 1978 (BGBl. I S. 473), geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2258), wird wie folgt geändert:

(1) § 1 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Rechnungs- und Buchführungspflichten von Krankenhäusern regeln sich nach den Vorschriften dieser Verordnung und deren Anlagen, unabhängig davon, ob das Krankenhaus

Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs ist, und unabhängig von der Rechtsform des Krankenhauses. Soweit die Absätze 3 und 4 nichts anderes bestimmen, bleiben die Rechnungs- und Buchführungspflichten nach dem Handels- und Steuerrecht sowie nach anderen Vorschriften unberührt."

2. Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

"(3) Krankenhäuser, die Kapitalgesellschaften im Sinne des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs sind, brauchen auch für Zwecke des Handelsrechts bei der Aufstellung, Feststellung und Offenlegung ihres Jahresabschlusses nach dem Handelsgesetzbuch die Gliederungsvorschriften der §§ 266, 268 Abs. 2, § 275 des Handelsgesetzbuchs nicht anzuwenden, wenn sie die Bilanz nach Anlage 1, die Gewinn- und Verlustrechnung nach Anlage 2 und den Anlagennachweis nach Anlage 3 gliedern und in dieser Form offenlegen. Die im Anlagennachweis vorgeschriebenen Angaben sind auch für den Posten "Immaterielle Vermögensgegenstände" und jeweils für die Posten des Finanzanlagevermögens zu machen.

(4) Bei Inanspruchnahme des Wahlrechts nach Absatz 3 für Zwecke des Handelsrechts gelten die Erleichterungen für kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften nach § 266 Abs. 1 Satz 3, § 276 des Handelsgesetzbuchs bei der Aufstellung und Feststellung nicht; bei der Offenlegung nach den §§ 325 bis 328 des Handelsgesetzbuchs dürfen § 266 Abs. 1 Satz 3, § 276 des Handelsgesetzbuchs mit der Maßgabe angewendet werden, daß in der Bilanz nach Anlage 1 und im Anlagennachweis nach Anlage 3 nur die mit Buchstaben und römischen Zahlen bezeichneten Posten ausgewiesen werden müssen und daß in der Gewinn- und Verlustrechnung nach Anlage 2 die Posten 1 bis 8 und 10 zu dem Posten 'Rohergebnis' zusammengefaßt werden dürfen."

- 3 -

(2) § 3 erhält folgende Fassung:

"§ 3

Buchführung, Inventar

Das Krankenhaus führt seine Bücher nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung; im übrigen gelten die §§ 238 und 239 des Handelsgesetzbuchs. Die Konten sind nach dem Kontenrahmen der Anlage 4 einzurichten, es sei denn, daß durch ein ordnungsmäßiges Überleitungsverfahren die Umschlüsselung auf den Kontenrahmen sichergestellt wird. Für das Inventar gelten die §§ 240 und 241 des Handelsgesetzbuchs."

(3) § 4 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Jahresabschluß des Krankenhauses besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang einschließlich des Anlagennachweises. Die Bilanz ist nach der Anlage 1, die Gewinn- und Verlustrechnung nach der Anlage 2, der Anlagennachweis nach der Anlage 3 zu gliedern; im übrigen richten sich Inhalt und Umfang des Jahresabschlusses nach Absatz 3."

2. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Für die Aufstellung und den Inhalt des Jahresabschlusses gelten die §§ 242 bis 256 sowie § 264 Abs. 2, § 265 Abs. 2, 5 und 8, § 268 Abs. 1 und 3, § 270 Abs. 2, § 271, § 275 Abs. 4, § 277 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1, § 279 und § 284 Abs. 2 Nr. 1 und 3 des Handelsgesetzbuchs sowie Artikel 24 Abs. 5 Satz 2 und Artikel 28 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt."

(4) § 5 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird das Wort "Gegenstände" durch das Wort "Vermögensgegenstände" ersetzt.
2. In Absatz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

"Kann ein Krankenhaus, das erstmals nach den Grundsätzen dieser Verordnung eine Bewertung des Anlagevermögens vornimmt, zum Stichtag der Eröffnungsbilanz die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht ohne unvertretbaren Aufwand ermitteln, so sind den Preisverhältnissen des vermutlichen Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkts entsprechende Erfahrungswerte als Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen. Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die am 1. Januar 1972 bis auf einen Erinnerungsposten abgeschrieben waren, können mit diesem Restbuchwert angesetzt werden."
3. In Absatz 2 und 3, Absatz 4 Satz 1 und 2 sowie Absatz 5 wird jeweils das Wort "Jahresbilanz" durch das Wort "Bilanz" und das Wort "Anlagegüter" durch "Vermögensgegenstände des Anlagevermögens" ersetzt.
4. Folgender Absatz 6 wird angefügt:

"(6) Unter dem Eigenkapital sind bei Krankenhäusern in einer anderen Rechtsform als der Kapitalgesellschaft oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit als 'festgesetztes Kapital' die Beträge auszuweisen, die vom Krankenhausträger auf Dauer zur Verfügung gestellt werden. Als 'Kapitalrücklagen' sind sonstige Einlagen des Krankenhausträgers auszuweisen. Für Gewinnrücklagen gilt § 272 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs entsprechend."

(5) § 6 erhält folgende Fassung:

"§ 6

Aufbewahrung und Vorlegung
von Unterlagen

Für die Aufbewahrung von Unterlagen, die Aufbewahrungsfristen und die Vorlegung von Unterlagen gelten die §§ 257 und 261 des Handelsgesetzbuchs."

(6) § 8 Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 werden die Worte "Anlage 6" durch "Anlage 5" ersetzt.
2. In Satz 3 wird das Wort "Kontenrahmen" durch das Wort "Kostenstellenrahmen" ersetzt.

(7) § 10 erhält folgende Fassung:

"§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 334 Abs. 1 Nr. 6 des Handelsgesetzbuchs handelt, wer als Mitglied des vertretungsberechtigten Organs oder des Aufsichtsrats eines Krankenhauses, das Kapitalgesellschaft ist, bei der Aufstellung oder Feststellung eines Jahresabschlusses

1. entgegen § 1 Abs. 3 Satz 1
 - a) die Bilanz nicht nach Anlage 1,
 - b) die Gewinn- und Verlustrechnung nicht nach Anlage 2 oder
 - c) den Anlagennachweis nicht nach Anlage 3gliedert oder
2. entgegen § 1 Abs. 3 Satz 2 zusätzliche Angaben im Anlagennachweis nicht, nicht in der vorgeschriebenen Form oder nicht mit dem vorgeschriebenen Inhalt macht."

(8) Folgender § 11 wird eingefügt:

"§ 11

Übergangsvorschrift

(1) Krankenhäuser, die nicht Kapitalgesellschaften sind, können auf das Geschäftsjahr 1987 anstelle der vom 1. Januar 1987 an geltenden Vorschriften dieser Verordnung die bisherigen Vorschriften einschließlich der im bisherigen § 4 Abs. 3 bezeichneten Vorschriften des Aktiengesetzes in der bis zum 31. Dezember 1985 geltenden Fassung anwenden.

(2) § 8 und § 9 Satz 1 gelten für Krankenhäuser, die von den Vorschriften des § 8 Abs. 1 in der bis zum 31. Dezember 1985 geltenden Fassung befreit sind, erstmals für das am 1. Januar 1987 beginnende Geschäftsjahr."

(9) Die bisherige Anlage 1 zur Krankenhaus-Buchführungsverordnung wird Anlage 4 und wie folgt geändert:

1. Die Kontengruppe 00 erhält folgende Fassung:

"Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete/festgesetzte Kapital"

2. In der Kontenklasse 0 erhalten die Kontenbezeichnungen 09 bis 097 folgende Fassung:

"09 Immaterielle Vermögensgegenstände, Beteiligungen und andere Finanzanlagen

090 Immaterielle Vermögensgegenstände

091 Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände

092 Anteile an verbundenen Unternehmen**

093 Ausleihungen an verbundene Unternehmen**

094 Beteiligungen

095 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht**

096 Wertpapiere des Anlagevermögens

097 Sonstige Finanzanlagen"

3. Die Kontenklasse 1 erhält folgende Fassung:

"Umlaufvermögen, Rechnungsabgrenzung"

4. Die Kontenuntergruppe 109 wird Kontenuntergruppe 105 und erhält folgende Fassung:

"Sonstige Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe"

5. Nach der Kontenuntergruppe 105 werden folgende Kontenuntergruppen eingefügt:

"106 Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen

107 Fertige Erzeugnisse, Waren"

** nur für Kapitalgesellschaften

6. Die Kontengruppe 13 erhält folgende Fassung:
"Schecks, Kassenbestand, Bundesbank- und Postgiroguthaben,
Guthaben bei Kreditinstituten"
7. In der Kontenklasse 1 erhalten die Kontenbezeichnungen 14
bis 140 folgende Fassung:
"14 Wertpapiere des Umlaufvermögens
140 Anteile an verbundenen Unternehmen***"
8. Die Kontenuntergruppe 151 wird gestrichen.
9. Die Kontenuntergruppe 152 wird Kontenuntergruppe 151.
10. In der Kontenklasse 1 erhalten die Kontenbezeichnungen 16
bis 171 folgende Fassung:
"16 Sonstige Vermögensgegenstände
160 Forderungen an Gesellschafter bzw. den Krankenhausträger
161 Forderungen gegen verbundene Unternehmen**
162 Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungs-
verhältnis besteht**
163 Andere sonstige Vermögensgegenstände
17 Rechnungsabgrenzung
170 Disagio
171 Andere Abgrenzungsposten"
11. Die Kontengruppe 19 erhält folgende Fassung:
"frei"
12. Die Kontenklasse 2 erhält folgende Fassung:
"Eigenkapital, Sonderposten, Rückstellungen"

** nur für Kapitalgesellschaften

13. In der Kontenklasse 2 erhalten die Kontenbezeichnungen 20 bis 204 folgende Fassung:
 - "20 Eigenkapital
 - 200 Gezeichnetes/festgesetztes Kapital
 - 201 Kapitalrücklagen
 - 202 Gewinnrücklagen
 - 203 Gewinnvortrag/Verlustvortrag
 - 204 Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag"
14. In der Kontenklasse 2 werden die Kontengruppe 21 und die Kontenuntergruppen 210 bis 212 gestrichen.
15. Die Kontengruppen 25 und 26 werden gestrichen.
16. Nach der Kontengruppe 28 werden folgende Kontenuntergruppen eingefügt:
 - "280 Steuerrückstellungen
 - 281 Sonstige Rückstellungen"
17. Die Kontengruppe 29 erhält folgende Fassung:
 - "frei"
18. Die Kontenklasse 3 erhält folgende Fassung:
 - "Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzung"
19. Die Kontengruppe 34 erhält folgende Fassung:
 - "Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten"
20. Die Kontenuntergruppe 359 wird gestrichen.

21. Nach der Kontengruppe 37 werden folgende Kontenuntergruppen eingefügt:

"370 Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern bzw. dem Krankenhausträger

371 Verbindlichkeiten aus sonstigen Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens

372 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen**

373 Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht**

374 Andere sonstige Verbindlichkeiten"

22. In der Bezeichnung der Kontengruppe 38 wird das Wort "Passive" gestrichen.

23. Die Kontengruppe 39 erhält folgende Fassung:

"frei"

24. Die Kontenuntergruppe 404 erhält folgende Fassung:

"Ausgleichsbeträge nach § 4 Abs. 1 und 2 BPflV für das Geschäftsjahr"

25. Die Kontenuntergruppe 444 wird gestrichen.

26. Die Kontengruppe 47 erhält folgende Fassung:

"Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand sowie Zuwendungen Dritter

470 Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand zur Finanzierung von Investitionen (soweit nicht unter 46)

471 Zuwendungen Dritter zur Finanzierung von Investitionen

472 Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand zur Finanzierung laufender Aufwendungen

473 Zuwendungen Dritter zur Finanzierung laufender Aufwendungen"

** nur für Kapitalgesellschaften

27. In der Kontenklasse 5 erhalten die Kontenbezeichnungen 50 bis 5010 folgende Fassung:

"50 Erträge aus Beteiligungen und anderen Finanzanlagen
500 Erträge aus Beteiligungen
5000 Erträge aus Beteiligungen an verbundenen Unternehmen**
501 Erträge aus anderen Finanzanlagen
5010 Erträge aus anderen Finanzanlagen in verbundenen Unternehmen**"

28. Nach der Kontengruppe 51 wird folgende Kontenuntergruppe eingefügt:

"510 Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge aus verbundenen Unternehmen**"

29. Nach der Kontengruppe 52 werden folgende Kontenbezeichnungen eingefügt:

"520 Sachanlagevermögen
521 Finanzanlagevermögen
5210 Finanzanlagen in verbundenen Unternehmen**"

30. Die Kontengruppe 53 erhält folgende Fassung:

"frei"

** nur für Kapitalgesellschaften

31. In der Kontenklasse 5 erhalten die Kontenbezeichnungen 55 bis 590 folgende Fassung:

- "55 Bestandsveränderungen und andere aktivierte Eigenleistungen
- 550 Bestandsveränderungen der fertigen und unfertigen Erzeugnisse
- 551 Bestandsveränderungen der unfertigen Leistungen
- 552 Andere aktivierte Eigenleistungen
- 56 frei
- 57 Sonstige ordentliche Erträge
- 58 Erträge aus Ausgleichsbeträgen nach § 4 Abs. 1 bis 3 BPflV für frühere Geschäftsjahre
- 59 Übrige Erträge
- 590 Außerordentliche Erträge"

32. In den Klammerhinweisen zu den Kontengruppen 61 bis 64 wird die Zahl "6011" durch die Zahl "6012" ersetzt.

33. Das Konto 6419 wird gestrichen.

34. Nach dem Konto 6617 wird folgendes Konto eingefügt:

"6618 Honorare für nicht im Krankenhaus angestellte Ärzte"

35. Nach der Kontengruppe 68 werden folgende Kontenuntergruppen eingefügt:

"680 Materialaufwendungen
681 Bezogene Leistungen"

36. In der Kontenbezeichnung zu Konto 72 werden die Worte ", Material für aktivierte Eigenleistungen" gestrichen.

37. Das Konto 723 wird gestrichen.

38. Nach der Kontengruppe 73 werden folgende Kontenuntergruppen eingefügt:

"730 Steuern
731 Sonstige Abgaben
732 Versicherungen"

39. Die bisherige Kontenuntergruppe 741 wird Kontenuntergruppe 742. Folgende neue Kontenuntergruppe 741 wird eingefügt:
"741 Zinsen und ähnliche Aufwendungen an verbundene Unternehmen"

40. In der Kontenklasse 7 erhalten die Kontenbezeichnungen 754 bis 765 folgende Fassung:

- "754 Zuführung von Zuweisungen oder Zuschüssen der öffentlichen Hand zu Sonderposten oder Verbindlichkeiten (soweit nicht unter KUGr. 752)
- 76 Abschreibungen
- 760 Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände
- 761 Abschreibungen auf Sachanlagen
- 7610 Abschreibungen auf wiederbeschaffte Gebrauchsgüter
- 762 Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens
- 763 Abschreibungen auf Forderungen
- 764 Abschreibungen auf sonstige Vermögensgegenstände
- 765 Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die im Krankenhaus üblichen Abschreibungen überschreiten"

41. Die Kontenuntergruppe 780 erhält folgende Fassung:

"Ausgleichsbeträge nach § 4 Abs. 1 und 2 BPflV für das Geschäftsjahr"

42. In der Kontenklasse 7 erhalten die Kontenbezeichnungen 79 bis 792 folgende Fassung:

"79 Übrige Aufwendungen"

790 Aufwendungen aus Ausgleichsbeträgen nach § 4 Abs. 1
bis 3 BPflV für frühere Geschäftsjahre

791 Aufwendungen aus dem Abgang von Gegenständen des Anlage-
vermögens

792 Außerordentliche Aufwendungen"

43. Die Kontenuntergruppe 796 wird gestrichen.

44. Die Zuordnungsvorschrift zu Kontengruppe 03 wird wie folgt
geändert:

- a) In der Spalte "Kontengruppe, -untergruppe bzw. Konto"
werden nach der Zahl "03" die Worte "und 052" angefügt.
- b) In Satz 2 werden nach den Worten "Kontengruppe 01" die
Worte "und 050" eingefügt.

45. Die Zuordnungsvorschrift zu Kontenuntergruppe 150 wird wie
folgt geändert:

- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
"Die Fördermittel sind mit Eingang des entsprechenden
Bewilligungsbescheides als Forderung in Kontengruppe
15 mit Gegenbuchung im Ertrag, Kontengruppe 46, zu buchen."
- b) In Satz 2 Buchstabe a werden die Worte "bis zum Abschluß
des Geschäftsjahres eingegangenen und" gestrichen.
- c) In Satz 2 Buchstabe a wird folgender Halbsatz angefügt:
"soweit über die als Forderungen aktivierten Fördermittel
durch Vorfinanzierung verfügt wurde, ist der entsprechende
Betrag ebenfalls als Sonderposten einzustellen."
- d) In Satz 2 Buchstabe b werden die Worte "eingegangen und"
gestrichen.
- e) Satz 2 Buchstabe c wird gestrichen.

46. Satz 2 der Zuordnungsvorschrift zu Kontengruppe 60 erhält folgende Fassung:
- "Aufwendungen für fremdes Personal sind den Konten zuzuordnen, die in Anlage 2 in den Klammerhinweisen unter Nr. 10 Buchstabe b 'Aufwendungen für bezogene Leistungen' oder unter Nr. 20 'sonstige betriebliche Aufwendungen' genannt sind."
47. Die Zuordnungsvorschrift zu Konto 6000 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird die Kontonummer "6615" durch die Kontonummer "6618" ersetzt.
 - b) Satz 3 wird gestrichen.
48. In der Zuordnungsvorschrift zu Konto 6007 wird die Kontonummer "6005" jeweils durch die Kontonummer "6006" ersetzt.
49. Die Zuordnungsvorschrift zu den Konten 6009 und 6010 wird wie folgt geändert:
- a) In der Spalte "Kontengruppe, -untergruppe bzw. Konto" werden die Worte "6009 und" gestrichen.
 - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- "Sonstige Entschädigungen, z.B. Honorare für nebenamtliche Lehrtätigkeit von Krankenhausmitarbeitern oder Honorare nicht fest eingestellter Lehrkräfte, sind dem Sachaufwand der Ausbildungsstätten (KUGr. 781) zuzuordnen."
50. In den Zuordnungsvorschriften zu den Kontengruppen 61, 62 und 64 wird in dem jeweiligen Klammerhinweis die Zahl "6011" durch die Zahl "6012" ersetzt.
51. In Satz 1 der Zuordnungsvorschrift zu Kontengruppe 62 wird das Wort "aufteilbare" gestrichen.

52. Die Zuordnungsvorschrift zu Kontengruppe 63 erhält folgende Fassung:

"(Aufteilung wie 6000 - 6012)"

53. Die Zuordnungsvorschrift zu Kontengruppe 64 erhält folgende Fassung:

"(Aufteilung wie 6000 - 6012)

Sonstige Personalaufwendungen, wie Erstattungen von Fahrtkosten zum Arbeitsplatz und freiwillige soziale Leistungen an die Mitarbeiter (freiwillige Weihnachtsgeschenke, Jubiläumsgeschenke und -zuwendungen, Zuschuß zum Mittagessen)."

54. Die Zuordnungsvorschrift zu Konto 6419 wird gestrichen.

55. Nach der Vorschrift zu Kontengruppe 64 wird folgende Zuordnungsvorschrift angefügt:

"6618 Honorare für nicht am Krankenhaus angestellte Ärzte sind in der Gewinn- und Verlustrechnung der Nr. 10 Buchstabe b zuzuordnen. Im Kosten- und Leistungsnachweis werden diese Aufwendungen unter dem 'sonstigen medizinischen Bedarf' ausgewiesen."

(10) Folgende Anlage 1 zur Krankenhaus-Buchführungsverordnung wird eingefügt:

"Gliederung der Bilanz"

AKTIVSEITE

A. Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete/festgesetzte Kapital (KGr. 00),.....	
davon eingefordert.....	
B. Anlagevermögen:	
I. Immaterielle Vermögensgegenstände und dafür geleistete Anzahlungen (KUGr. 090 u. 091).....	
II. Sachanlagen:	
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten einschließlich der Betriebsbauten auf fremden Grundstücken (KGr. 01; KUGr. 050, 053).....	
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten einschließlich der Wohnbauten auf fremden Grundstücken (KGr. 03, KUGr. 052; KUGr. 053, soweit nicht unter 1.).....	
3. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten (KGr. 04).....	
4. technische Anlagen (KGr. 06).....	
5. Einrichtungen und Ausstattungen (KGr. 07).....	
6. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau (KGr. 08).....	<u>.....</u>

* Die Klammerhinweise auf den Kontenrahmen entfallen in der Bilanz.

III. Finanzanlagen:

- | | | |
|--|--------------|-------|
| 1. Anteile an verbundenen Unternehmen
(KUGr. 092)**..... | | |
| 2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen
(KUGr. 093)**..... | | |
| 3. Beteiligungen (KUGr. 094)..... | | |
| 4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Be-
teilungsverhältnis besteht (KUGr. 095)**..... | | |
| 5. Wertpapiere des Anlagevermögens (KUGr. 096) | | |
| 6. sonstige Finanzanlagen (KUGr. 097),..... | <u>.....</u> | |
| davon bei Gesellschaftern bzw. dem Krankenhaus-
träger..... | | |

** Ausweis dieser Posten nur bei Kapitalgesellschaften.

C. Umlaufvermögen:

I. Vorräte:

- | | | |
|--|--------------|-------|
| 1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (KUGr. 100-105) | | |
| 2. unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen
(KUGr. 106)..... | | |
| 3. fertige Erzeugnisse und Waren (KUGr. 107)..... | | |
| 4. geleistete Anzahlungen (KGr. 11)..... | <u>.....</u> | |

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände:

- | | | |
|--|--------------|-------|
| 1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
(KGr. 12),.....
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als
einem Jahr..... | | |
| 2. Forderungen an Gesellschafter bzw. den Kranken-
hausträger (KUGr. 160),.....
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als
einem Jahr..... | | |
| 3. Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungs-
recht (KGr. 15),.....
davon nach der BPflV (KUGr. 151),.....
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als
einem Jahr..... | | |
| 4. Forderungen gegen verbundene Unternehmen
(KUGr. 161)**.....
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als
einem Jahr..... | | |
| 5. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein
Beteiligungsverhältnis besteht (KUGr. 162)**,
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als
einem Jahr..... | | |
| 6. sonstige Vermögensgegenstände (KUGr. 163),....
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als
einem Jahr..... | <u>.....</u> | |

- | | | |
|--|-------|--|
| III. Wertpapiere des Umlaufvermögens (KGr. 14),.....
davon Anteile an verbundenen Unternehmen
(KUGr. 140)**..... | | |
|--|-------|--|

- | | | |
|--|-------|--|
| IV. Schecks, Kassenbestand, Bundesbank- und Postgiro-
guthaben, Guthaben bei Kreditinstituten (KGr. 13) | | |
|--|-------|--|

D. Ausgleichsposten nach dem KHG:

- | | | |
|--|--------------|-------|
| 1. Ausgleichsposten aus Darlehensförderung
(KUGr. 180)..... | | |
| 2. Ausgleichsposten für Eigenmittelförderung
(KUGr. 181)..... | <u>.....</u> | |

E. Rechnungsabgrenzungsposten:

- | | | |
|--|--------------|-------|
| 1. Disagio (KUGr. 170)..... | | |
| 2. andere Abgrenzungsposten (KUGr. 171)..... | <u>.....</u> | |

F. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		
--	--	-------

	<u>.....</u>
--	--------------

PASSIVSEITE

A. Eigenkapital:

1. Gezeichnetes/festgesetztes Kapital (KUGr. 200)		
2. Kapitalrücklagen (KUGr. 201).....		
3. Gewinnrücklagen (KUGr. 202).....		
4. Gewinnvortrag/Verlustvortrag (KUGr. 203).....		
5. Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag (KUGr. 204)..	<u>.....</u>	

B. Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens:

1. Sonderposten aus Fördermitteln nach dem KHG (KGr. 22).....		
2. Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand (KGr. 23).....	<u>.....</u>	

C. Rückstellungen:

1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen (KGr. 27).....		
2. Steuerrückstellungen (KUGr. 280).....		
3. sonstige Rückstellungen (KUGr. 281).....	<u>.....</u>	

D. Verbindlichkeiten:

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (KGr. 34),..... davon gefördert nach dem KHG,..... davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr.....		
2. erhaltene Anzahlungen (KGr. 36),..... davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr.....		
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Lei- stungen (KGr. 32),..... davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr.....		

4. Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel (KGr. 33),.....		
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr.....		
5. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern bzw. dem Krankenhausträger (KUGr. 370),.....		
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr.....		
6. Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht (KGr. 35),.....		
davon nach der BPflV (KUGr. 351),.....		
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr.....		
7. Verbindlichkeiten aus sonstigen Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens (KUGr. 371),.....		
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr.....		
8. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen (KUGr. 372)**.....		
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr.....		
9. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht (KUGr. 373)**.....		
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr.....		
10. sonstige Verbindlichkeiten (KUGr. 374),.....	<u>.....</u>	
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr.....		
E. Ausgleichsposten aus Darlehensförderung (KGr. 24).....		
F. Rechnungsabgrenzungsposten (KGr. 38).....		

Haftungsverhältnisse:.....

** Ausweis dieser Posten nur bei Kapitalgesellschaften"

- 23 -

(11) Die Anlage 2 zur Krankenhaus-Buchführungsverordnung erhält folgende Fassung:

"Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung"*

1.	Erlöse aus allgemeinen Krankenhausleistungen (KGr. 40, KUGr. 780).....	
2.	Erlöse aus Wahlleistungen (KGr. 41).....	
3.	Erlöse aus ambulanten Leistungen des Kranken- hauses (KGr. 42).....	
4.	Nutzungsentgelte der Ärzte (KGr. 43).....	
5.	Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen/un- fertigen Leistungen (KUGr. 550 u. 551).....	
6.	andere aktivierte Eigenleistungen (KUGr. 552)....	
7.	Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand, soweit nicht unter Nr. 11 (KUGr. 472).....	
8.	sonstige betriebliche Erträge..... (KGr. 44, 45; KUGr. 473, 520; KGr. 54, 57, 58; KUGr. 591, 592), davon aus Ausgleichsbeträgen nach § 4 Abs. 1 bis 3 BPflV, soweit nicht unter Nr. 1 (KGr. 58).....	<u>.....</u>
9.	Personalaufwand	
	a) Löhne und Gehälter (KGr. 60, 64).....	
	b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Alters- versorgung und für Unterstützung (KGr. 61-63), davon für Altersversorgung (KGr. 62).....	
10.	Materialaufwand	
	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	
	(KGr. 65; KGr. 66 ohne Kto. 6601, 6609, 6616 und 6618; KGr. 67; KUGr. 680; KGr. 71)	
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen.....	<u>.....</u>
	(Kto. 6601, 6609, 6616 und 6618; KUGr. 681)	
	Zwischenergebnis.....	

* Die Klammerhinweise auf den Kontenrahmen entfallen in der Gewinn- und Verlustrechnung.

11.	Erträge aus Zuwendungen zur Finanzierung von Investitionen (KGr. 46; KUGr. 470, 471),.....		
	davon Fördermittel nach dem KHG (KGr. 46).....		
12.	Erträge aus der Einstellung von Ausgleichsposten aus Darlehensförderung und für Eigenmittelförderung (KGr. 48).....		
13.	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten / Verbindlichkeiten nach dem KHG und auf Grund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens (KUGr. 490-491).....		
14.	Erträge aus der Auflösung des Ausgleichspostens für Darlehensförderung (KUGr. 492).....		
15.	Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten/ Verbindlichkeiten nach dem KHG und auf Grund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens (KUGr. 752, 754).....		
16.	Aufwendungen aus der Zuführung zu Ausgleichsposten aus Darlehensförderung (KUGr. 753).....		
17.	Aufwendungen für die nach dem KHG geförderte Nutzung von Anlagegegenständen (KGr. 77).....		
18.	Aufwendungen für nach dem KHG geförderte, nicht aktivierungsfähige Maßnahmen (KUGr. 721).....		
19.	Aufwendungen aus der Auflösung der Ausgleichsposten aus Darlehensförderung und für Eigenmittelförderung (KUGr. 750, 751).....	<u>.....</u>	
20.	Abschreibungen		
	a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes (KUGr. 760, 761)...		
	b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die im Krankenhaus üblichen Abschreibungen überschreiten (KUGr. 765).....		
21.	sonstige betriebliche Aufwendungen.....	<u>.....</u>	
	(KGr. 69, 70; KUGr. 720, 731, 732, 763, 764, 781, 782, 790, 791, 793, 794),		
	davon aus Ausgleichsbeträgen nach § 4 Abs. 1 bis 3 BPflV, soweit nicht unter Nr. 1 (KUGr. 790).....		
	Zwischenergebnis.....		

- 25 -

22.	Erträge aus Beteiligungen (KUGr. 500, 521),.....		
	davon aus verbundenen Unternehmen		
	(Kto. 5000)**.....		
23.	Erträge aus anderen Wertpapieren und aus Auslei-		
	hungen des Finanzanlagevermögens (KUGr. 501, 521),		
	davon aus verbundenen Unternehmen		
	(Kto. 5010, 5210)**.....		
24.	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge (KGr. 51),..		
	davon aus verbundenen Unternehmen		
	(KUGr. 510)**.....		
25.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wert-		
	papiere des Umlaufvermögens (KUGr. 762).....		
26.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen (KGr. 74),.....		
	davon für Betriebsmittelkredite (KUGr. 740),.....		
	davon an verbundene Unternehmen		
	(KUGr. 741)**.....		
27.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit.....		
28.	außerordentliche Erträge (KUGr. 590).....		
29.	außerordentliche Aufwendungen (KUGr. 792).....		
30.	außerordentliches Ergebnis.....		
31.	Steuern (KUGr 730).....		
	davon vom Einkommen und vom Ertrag.....		
32.	Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag.....		

** Ausweis dieser Posten nur bei Kapitalgesellschaften."

(12) Die Anlage 3 zur Krankenhaus-Buchführungsverordnung erhält folgende Fassung:

Anlagenverzeichnis

Bilanzposten: B.II. Sachan- lagen	Entwicklung der Anschaffungswerte					Entwicklung der Abschreibungen					Restbuch- werte (Stand 31.12.) DM	
	Anfangs- stand DM	Zugang DM	Um- buchungen DM	Abgang DM	Endstand DM	Anfangs- stand DM	Abschrei- bungen des Geschäfts- jahres DM	Um- buchungen DM	Zuschrei- bungen des Geschäfts- jahres DM	Entnahme für Abgänge DM		Endstand DM
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebs- bauten einschließl. der Betriebsbauten auf fremden Grund- stücken												
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohn- bauten einschließl. der Wohnbauten auf fremden Grund- stücken												
3. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten												
4. technische Anlagen												
5. Einrichtungen und Ausstattungen												
6. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau												

- 27 -

(13) Die bisherige Anlage 6 zur Krankenhaus-Buchführungsverordnung wird Anlage 5.

Artikel 2
Neufassung der
Krankenhaus-Buchführungsverordnung

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann den Wortlaut der Krankenhaus-Buchführungsverordnung in der ab 1. Januar 1987 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3
Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 31 Satz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und Artikel 12 des Bilanzrichtlinien-Gesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

B E G R Ü N D U N G

A. Allgemeiner TeilI. Anpassung an neue Rechnungslegungsvorschriften

Durch das Bilanzrichtlinien-Gesetz vom 19. Dezember 1985 sind die deutschen Rechnungslegungsvorschriften an die europäischen Vorschriften für Kapitalgesellschaften nach der 4., 7. und 8. EG-Richtlinie angepaßt und aus diesem Anlaß neu geordnet worden.

Da die Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV) auf Rechnungslegungsvorschriften verweist, die durch das Bilanzrichtlinien-Gesetz neu geordnet worden sind, und außerdem die Gliederungsschemata dieser Vorschriften weitgehend übernimmt, ist eine Anpassung der KHBV-Vorschriften erforderlich.

Krankenhäuser, die Kapitalgesellschaften sind, hätten künftig außer den Formblattvorschriften dieser Verordnung auch diejenigen der §§ 266 und 275 des Handelsgesetzbuchs (HGB) zu beachten. Um diesen Krankenhäusern die damit verbundene Mehrarbeit zu ersparen, soll ihnen die Möglichkeit eingeräumt werden, die Formblätter dieser Verordnung auch für handelsrechtliche Zwecke zu verwenden. Mit der Einbeziehung der insoweit erforderlichen Regelungen in die KHBV, nämlich § 1 Abs. 3 und 4 sowie § 10, wird eine Zweite Verordnung über die Buchführung von Krankenhäusern vermieden. Dieser Teil der Verordnung wird entsprechend der insoweit in § 330 HGB enthaltenen Ermächtigung nicht von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erlassen, sondern vom Bundesminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Wirtschaft.

Im übrigen handelt es sich um eine Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrats; die Ermächtigung hierzu ergibt sich aus § 16 Satz 1 Nr. 7 KHG.

II. Schwerpunkte der Novelle

Mit Ausnahme der Krankenhäuser, die wie bisher aus dem Geltungsbereich der Verordnung ausgeklammert bleiben, hält die Novelle an dem Grundsatz einheitlicher Rechnungs- und Buchführungspflichten (Rechnungslegungspflichten) für alle Krankenhäuser fest. Nur so kann die für die Zwecke des Krankenhausfinanzierungsrechts erforderliche Aussagefähigkeit und Vergleichbarkeit der Rechnungslegung der Krankenhäuser gesichert werden.

Neben einigen redaktionellen Änderungen und Berichtigungen betreffen die Änderungen der KHBV - weitgehend ohne materielle Auswirkungen auf Inhalt und Umfang bisher bestehender Rechnungslegungspflichten - hauptsächlich die Verweise auf die allgemeinen Buchführungs- und Rechnungslegungsvorschriften, die durch das Bilanzrichtlinien-Gesetz nunmehr in das Handelsgesetzbuch übernommen worden sind, sowie eine formelle Anpassung der bisher an das Aktiengesetz angelehnten Schemata für den Jahresabschluß an die nach dem HGB nunmehr für Kapitalgesellschaften geltenden Gliederungsschemata. Im übrigen stellt die Novelle grundsätzlich für die Buchführung, das Inventar, den Jahresabschluß und die Aufbewahrung von Unterlagen auf die für alle Kaufleute geltenden Vorschriften des ersten Abschnittes des Dritten Buches des HGB ab. Sie übernimmt jedoch zusätzlich einige der ergänzenden Vorschriften für den Jahresabschluß der Kapitalgesellschaften.

Ebenfalls wie bisher läßt die KHBV Rechnungslegungspflichten nach anderen Vorschriften unberührt. Deshalb unterliegen

z.B. Krankenhäuser in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft unabhängig von den Vorschriften der KHBV den weitergehenden Vorschriften des HGB zu Jahresabschluß, Lagebericht sowie Prüfung und Offenlegung des Jahresabschlusses, soweit § 1 Abs. 3 und 4 nichts anderes bestimmt.

III. Kosten

Die Verordnung hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, weil Inhalt und Umfang bestehender Rechnungslegungspflichten weitgehend unberührt bleiben.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1:

Zu Absatz 1 Nummer 1:

Absatz 1 ist redaktionell überarbeitet worden, insbesondere um den Anwendungsbereich der Krankenhaus-Buchführungsverordnung unmißverständlich abzugrenzen.

Zu Absatz 1 Nummer 2:

Absatz 3 wird aufgenommen, um Krankenhäusern, die Kapitalgesellschaften sind, die zusätzliche Anwendung der nach Handelsrecht vorgeschriebenen Formblätter zu ersparen. Sie dürfen künftig die ihnen nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Formblätter für die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie den Anlagennachweis auch für handelsrechtliche Zwecke verwenden. Da es sich hierbei um ein Wahlrecht handelt, können sich Kapitalgesellschaften aber auch dafür entscheiden, ihren handelsrechtlichen Jahresabschluß ausschließlich nach den Vorschriften des HGB aufzustellen und offenzulegen.

In Absatz 4 werden die nach dem HGB für kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften im Bereich der Formblätter geltenden Erleichterungen auf die Offenlegung beschränkt. Die Beschränkung erfolgt deshalb, weil die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zwecke des Krankenhausfinanzierungsgesetzes ohnehin vollständig aufgestellt werden müssen. Im übrigen kommt die Vorschrift nur zur Anwendung, wenn sich das Krankenhaus aufgrund des Wahlrechts nach Absatz 3 für die Anwendung der Formblattvorschriften dieser Verordnung auch für handelsrechtliche Zwecke entschieden hat.

Zu Absatz 2:

Die Neufassung des § 3 berücksichtigt die durch das Bilanzrichtlinien-Gesetz in das HGB eingefügten Bestimmungen über Buchführung und Inventar. Die Anforderung des bisherigen Satzes 3 wird durch den Verweis in Satz 1 auf die neuen Vorschriften des HGB ersetzt; diese enthalten die für alle Kaufleute geltenden Regelungen zur Buchführung und zum Inventar und beziehen sich ihrerseits auf die "Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung". Die veränderte Numerierung der Anlagen (vgl. hierzu auch § 4 Abs. 1) entspricht der üblichen Reihenfolge.

Zu Absatz 3:

Die KHBV verweist bisher hinsichtlich der Vorschriften zum Jahresabschluß auf das Aktiengesetz. Nachdem die entsprechenden Vorschriften aufgrund der Neuordnung der Rechnungslegungsvorschriften durch das Bilanzrichtlinien-Gesetz nun im HGB enthalten sind, ist eine Änderung der Verweise notwendig.

Zu Nummer 1:

Entsprechend der Regelung des HGB wird der Jahresabschluß um den Anhang erweitert. Dieser ist jedoch nur in einer gegenüber den Anforderungen des Handelsrechts wesentlich verkürzten Form aufzustellen. Der Anlagennachweis wird als Teil des Anhangs definiert.

Zu Nummer 2:

Für die Aufstellung und den Inhalt des Jahresabschlusses sind die neuen Vorschriften des HGB maßgebend. Da das HGB zwischen allgemeinen Rechnungslegungspflichten für alle Kaufleute und weitergehenden, nach Größenklassen differenzierten Pflichten für Kapitalgesellschaften unterscheidet, ist eine konkrete Bestimmung der für KHBV-Zwecke erforderlichen Regelungen notwendig.

Die Novelle stellt grundsätzlich auf die für alle Kaufleute geltenden Vorschriften der §§ 242 bis 256 HGB ab. Es werden in Anlehnung an das bisherige Recht jedoch auch wesentliche, für Kapitalgesellschaften geltende Vorschriften übernommen; diese betreffen die Generalnorm der 4. EG-Richtlinie für den Jahresabschluß sowie die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung, die Nichtanwendung von Abschreibungsvorschriften sowie die Angabe der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und die Darstellung von Abweichungen gegenüber dem Vorjahr.

Die Verweisung auf § 264 Abs. 2 HGB bringt lediglich zum Ausdruck, daß auch das Krankenhaus zusätzliche Angaben machen muß, wenn bei Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht vermittelt wird. Der Umfang der nach § 264 Abs. 2 HGB zusätzlich zu machenden Angaben richtet sich allein nach den Notwendigkeiten des Einzelfalls und kann nicht aus den übrigen in § 4 Abs. 3 nicht genannten Vorschriften der §§ 284 und 285 HGB abgeleitet werden.

Zu Absatz 4:

Es handelt sich um Anpassungen an die in den neuen Vorschriften des HGB verwendeten Begriffe.

Zu Nummer 1:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den im HGB verwendeten Begriff der "Vermögensgegenstände".

Zu Nummer 2:

Die neuen Sätze 2 und 3 entsprechen den Absätzen 2 und 3 des bisherigen § 6. Satz 3 ermöglicht weiterhin den Ansatz von Erinnerungsposten unter den Anschaffungskosten im Anlagenachweis.

Zu Nummer 3:

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die in den neuen Vorschriften des HGB verwendeten Begriffe.

Zu Nummer 4:

Der neue Absatz 6 bestimmt für Krankenhäuser, die nicht in Form einer Kapitalgesellschaft geführt werden, welche Beträge in der Bilanz unter den durch das HGB vorgegebenen Position des Eigenkapitals auszuweisen sind.

Als "festgesetztes Kapital" sind die Beträge des Eigenkapitals auszuweisen, die der Krankenhausträger durch eine ausdrückliche Erklärung dem Krankenhaus auf Dauer zur Verfügung gestellt hat. Als "Kapitalrücklage" sind die Beträge auszuweisen, für die eine endgültige und dauerhafte Zuweisung durch den Krankenhausträger fehlt und die nicht als "Gewinnrücklage" auszuweisen sind.

Zu Absatz 5:

Der neue § 6 gibt die für alle Kaufleute geltenden Vorschriften des HGB zur Aufbewahrung und zur Vorlage von Unterlagen verbindlich auch für Krankenhäuser vor, die keine Kaufleute im Sinne des HGB sind.

Zu Absatz 6:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Absatz 7:

Die Aufnahme einer Ordnungswidrigkeitenvorschrift ist notwendig, weil die Beachtung der Gliederungsvorschriften der §§ 266, 268 Abs. 2 und § 275 HGB in § 334 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c HGB mit einem Bußgeld bewehrt ist. Krankenhäuser, die die Formblätter dieser Verordnung wählen, dürfen nicht besser gestellt werden. Die Ordnungswidrigkeit gilt jedoch nur für Kapitalgesellschaften.

Zu Absatz 8:

Nach dem HGB sind die Vorschriften des Bilanzrichtlinien-Gesetzes über die Aufstellung und Offenlegung des Einzelabschlusses erstmals auf das nach dem 31. Dezember 1986 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden; damit haben Krankenhäuser, die dem HGB unterliegen, diese Vorschriften für das Jahr 1987 anzuwenden.

Absatz 1 gibt Krankenhäusern, die nur nach der KHBV zur Rechnungslegung verpflichtet sind, eine Übergangsfrist; sie brauchen die neuen Vorschriften der KHBV erst für das Geschäftsjahr 1988 anzuwenden und können für das Jahr 1987 noch nach den bisher geltenden Vorschriften ihren Jahresabschluß erstellen.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 10.

Zu Artikel 1 Absatz 9:

Aufgrund der Anpassung der KHBV an die Vorschriften des HGB ergeben sich in der Bilanz sowie in der Gewinn und Verlustrechnung Änderungen bei einzelnen Posten, die tiefer untergliedert oder mit geänderten Bezeichnungen ausgewiesen werden. Diese Änderungen wirken sich auch auf den einheitlichen Kontenrahmen aus. Absatz 2 nimmt die erforderlichen Anpassungen vor.

Um den Änderungsaufwand der Krankenhäuser möglichst gering zu halten, wurde von einer grundsätzlichen Neuordnung des Kontenrahmens mit dem Ziel einer systematischen Gliederung entsprechend den neuen Schemata der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung abgesehen. Daher ist künftig nicht immer eine direkte Zuordnung der Konteninhalte zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung anhand der Reihenfolge der Konten möglich; die Zuordnung der Konten wird deshalb durch Klammerhinweise in der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung bestimmt.

Über die formalen Anpassungen an das HGB hinaus werden einige kleinere inhaltliche Veränderungen vorgenommen:

So wird bei der Buchung und Bilanzierung der Fördermittel nur noch auf den Bewilligungsbescheid und die zweckentsprechende Verwendung abgestellt. Es wird nicht mehr danach unterschieden, ob die Fördermittel ausgezahlt worden sind; die besondere Buchung und Bilanzierung der noch nicht ausgezahlten Fördermittel ist entbehrlich (vgl. die Nrn. 20 und 45).

Ebenfalls vereinfacht wurde die Buchung der aktivierten Eigenleistungen, die im Anlagevermögen und als Ertrag gebucht werden; eine Umbuchung der Kosten ist nicht erforderlich (vgl. die Nrn. 33 und 37). Für den Kosten- und Leistungsnachweis nach § 16 Abs. 4 BPflV sind die aktivierten Eigenleistungen wie bisher von den Kosten des Krankenhauses abzuziehen.

Zu Artikel 1 Absatz 10:

Die Gliederung der Bilanz wird an das neue Gliederungsschema des HGB angepaßt. Die Zuordnung der Konten des Kontenrahmens zu der geänderten Reihenfolge der Bilanzposten wird durch die Klammerhinweise sichergestellt.

Zu Artikel 1 Absatz 11:

Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung wird an das neue Gliederungsschema des HGB nach dem Gesamtkostenverfahren angepaßt. Die Zuordnung der Konten des Kontenrahmens zu der geänderten Gliederung wird auch hier durch Klammerhinweise sichergestellt.

Zu Artikel 1 Absatz 12:

Durch das HGB wird für die Bilanzierung des Anlagevermögens nur noch die direkte Bruttomethode zugelassen. Da diese Methode

für den Anlagennachweis nach der KHBV bereits ab 1979 vorgeschrieben ist, ergeben sich hieraus keine wesentlichen Änderungen. Es wird lediglich eine Umbenennung der Spalte 8 vorgenommen sowie die Spalte 10 für die "Zuschreibungen des Geschäftsjahres" eingefügt.

Zu Artikel 1 Absatz 13:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 2:

Eine Bekanntmachung der Verordnung in der sich aus den zahlreichen Änderungen der ersten und zweiten Änderungsverordnung ergebenden Fassung ist notwendig.

Zu Artikel 3:

Die Vorschrift enthält die notwendige Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4:

Die Vorschrift stellt sicher, daß die Verordnung im Verhältnis zu den neuen Vorschriften des HGB rechtzeitig in Kraft tritt.

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung der Krankenhaus-Buch-
führungsverordnung (2. ÄndV KHVB)

Punkt der 571. Sitzung des Bundesrates am 28. November 1986

A

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),
der Rechtsausschuß (R)

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes mit der Maßgabe nachstehender Ände-
rungen zuzustimmen:

AS
G
R

1. Zu den Eingangsworten

In den Eingangsworten sind die Worte "mit Zustimmung des
Bundesrates" nach dem Wort "Bundesregierung" zu streichen
und in der letzten Zeile vor dem Wort "verordnet" einzu-
fügen.

(noch Ziff. 1)

Begründung:

Da ein Teil der Vorschriften der Verordnung der Zustimmung des Bundesrates bedarf, ist die gesamte Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG zustimmungsbedürftig ohne Rücksicht darauf, daß bei einzelnen Regelungen bei gesondertem Erlaß eine Zustimmung des Bundesrates nicht erforderlich gewesen wäre (vgl. BR-Drucks. 97/84 - Beschluß -).

- R 2. Zu Art. 1 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 7
(§ 1 Abs. 3 Satz 1, § 10 Nr. 1 und 2)

In Artikel 1 Abs. 1 Nr. 2 ist § 1 Abs. 3 Satz 1 durch folgende Sätze zu ersetzen:

"Krankenhäuser, die Kapitalgesellschaften im Sinne des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs sind, brauchen auch für Zwecke des Handelsrechts bei der Aufstellung, Feststellung und Offenlegung ihres Jahresabschlusses nach dem Handelsgesetzbuch die Gliederungsvorschriften der §§ 266, 268 Abs. 2, § 275 des Handelsgesetzbuchs nicht anzuwenden. Sehen sie von der Anwendung ab, so haben sie bei der Aufstellung, Feststellung und Offenlegung die Bilanz nach Anlage 1, die Gewinn- und Verlustrechnung nach Anlage 2 und den Anlagennachweis nach Anlage 3 zu gliedern."

Als Folgen sind

in Artikel 1 Abs. 7 in § 10 Nr. 1 die Angabe "Satz 1" durch die Angabe "Satz 2"

und

in Artikel 1 Abs. 7 in § 10 Nr. 2 die Angabe "Satz 2" durch die Angabe "Satz 3" zu ersetzen.

(noch Ziff. 2)

Begründung:

Da § 1 Abs. 3 Satz 1 i.d.F. der Vorlage bußgeldbewehrt werden soll (§ 10 Nr. 1), sind die Vorschriften so zu fassen, daß sie ein der Bußgeldbewehrung fähiges Gebot enthalten.

Im übrigen Folgeänderungen.

R 3. Zu Art. 1 Nr. 7 (§ 10 Nr. 2)

In Artikel 1 Abs. 7 sind in § 10 Nr. 2 die Worte "zusätzliche Angaben" durch die Worte "die dort bezeichneten zusätzlichen Angaben" zu ersetzen.

Begründung:

Die Ergänzung dient der deutlicheren Verweisung auf den Inhalt der Gebotsnorm (§ 1 Abs. 3 Satz 2 i.d.F. der Vorlage).

AS 4. Zu Art. 1 Abs. 8 (§ 11 Abs. 1)

In

In Artikel 1 Abs. 8 sind in § 11 Abs. 1 die Worte "auf das Geschäftsjahr 1987" durch die Worte "auf die Geschäftsjahre 1987 bis 1989" zu ersetzen.

Bei
Annahme
entfällt
Ziff. 5

Begründung:

Für die Krankenhäuser, die nicht Kapitalgesellschaften sind, ist die in der Verordnung vorgesehene Übergangsregelung von nur einem Jahr zu kurz. Im Zuge der Novellierung der Bundespflegesatzverordnung sind die Krankenhäuser insbesondere durch die Erstellung der Diagnosen- und Leistungsstatistiken mit zusätzlichen Aufgaben befaßt. Diesen kommt Priorität zu gegenüber der Anpassung an das neue Bilanzrichtlinien-Gesetz. Daher ist es vertretbar, wenn die nicht als Kapitalgesellschaften betriebenen Krankenhäuser noch bis einschließlich des Jahres 1989 die bisher geltenden Bestimmungen anwenden.

456 86

G

5. Zu Art. 1 Abs. 8 (§ 11 Abs. 1)

Entfällt
bei An-
nahme
von
Ziff. 4

In Artikel 1 Abs. 8 sind in § 11 Abs. 1 die Worte "auf das Geschäftsjahr 1987" zu ersetzen durch die Worte "auf die Geschäftsjahre 1987 und 1988".

Begründung:

Die Bundespflegesatzverordnung 1985 verpflichtet die Krankenhäuser zu einer umfangreichen Leistungserfassung für die Pflegesatzverhandlungen. Diese Verpflichtung erfordert tiefgreifende innerbetriebliche, organisatorische Maßnahmen und vor allem die Schulung der Mitarbeiter im Krankenhaus hinsichtlich der Leistungserfassung. Die Krankenhäuser benötigen hierfür auch das Geschäftsjahr 1987.

Die Anpassung an die neue Krankenhausbuchführungsverordnung erfordert ebenfalls Organisations- und Schulungsmaßnahmen, die im Hinblick auf die angesprochene Leistungserfassung und die Personalbesetzung im Krankenhaus in 1987 nicht bewältigt werden können. Eine Übergangsfrist bis einschließlich 1988 ist daher geboten und vertretbar.

AS

G

6. Zu Art. 1 Abs. 9, 11
(Anlage 4 - neu - nach KUGr 754,
Anlage 2 Nr. 15)

In Artikel 1 Abs. 9 ist in der Anlage 4 - neu - nach der Kontenuntergruppe 754 folgende neue Kontenuntergruppe 755 einzufügen:

"755 Zuführung der Nutzungsentgelte aus anteiligen Abschreibungen medizinisch-technischer Großgeräte zu Verbindlichkeiten nach dem KHG."

Als Folge ist in Artikel 1 Abs. 11 in Anlage 2 Nr. 15 nach der Zahl "754" einzufügen die Zahl ",755".

(noch Ziff. 6)

Begründung:

Die Kontenuntergruppe ist notwendig, um die in der Kontenuntergruppe 435 ausgewiesenen Nutzungsentgelte aus den Gebühren der das Gerät nutzenden liquidationsberechtigten Ärzte für gesondert berechenbare stationäre und ambulante Leistungen den Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht (Kontengruppe 35) zur Wiederbeschaffung der Großgeräte zuführen zu können. Diese Regelung entspricht dem Grundsatz der dualen Finanzierung und soll den Krankenhäusern zusätzlich neben den pauschalen Fördermitteln zur Wiederbeschaffung der teuren medizinisch-technischen Großgeräte zur Verfügung stehen.

AS
G

7. Zu Art. 1 Abs. 9 Nr. 43 (Anlage 4 - neu - KUGr 795, 796)

In Artikel 1 Abs. 9 ist Nummer 43 wie folgt zu fassen:

"43. Die Kontenuntergruppen 795 und 796 werden gestrichen."

Begründung:

Es erscheint notwendig, daß auch die Kontenuntergruppe 795 gestrichen wird.

B

8. Der Finanzausschuß (Fz)

und der Ausschuß für Kulturfragen (K)

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

26.11.86

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung der Krankenhaus-Buchführungsverordnung
(2. ÄndV KHBV)

Punkt 36 der 571. Sitzung des Bundesrates am 28. November 1986

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 (§ 4 Abs. 1,3)

a) § 4 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Jahresabschluß des Krankenhauses besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Anhang einschließlich des Anlagen-nachweises. Gleichzeitig mit dem Jahresabschluß ist ein Lagebericht aufzustellen."

b) § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Für die Aufstellung und den Inhalt des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des zweiten Unterabschnitts des ersten Abschnitts und des ersten Unterabschnitts des zweiten Abschnittes des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches sowie Art. 24 Abs. 5 Satz 2 und Art. 28 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch entsprechend anzuwenden."

-2-

456 36

Begründung:

Im Interesse einer einheitlichen Anwendung der Vorschriften für alle Krankenhäuser sollen die für große Kapitalgesellschaften geltenden Regelungen allgemein angewendet werden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß außer den als Kapitalgesellschaften geführten Krankenhäusern, für die diese Vorschriften ohnehin gelten, die kommunalen Krankenhäuser ohne Rücksicht auf deren Rechtsform ebenfalls verpflichtet werden sollen, die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. Für den noch verbleibenden Teil der Krankenhäuser ist diese Regelung ebenfalls unverzichtbar, weil sie der Zielsetzung des KHNG zur Stärkung der Selbstverwaltung Rechnung trägt. Durch die Verpflichtung zur Aufstellung des Lageberichts werden die unterschiedlich zusammengesetzten Gremien der Krankenhausträger in die Lage versetzt, sich ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses zu verschaffen. Dem Krankenhausträger wird mit Anwendung dieser Vorschriften die Möglichkeit eröffnet, das Rechnungswesen des Krankenhauses als Grundlage für eine entscheidungsorientierte Betriebsführung zu nutzen; die Vorschrift dient insoweit dazu, den Gesetzeszweck des § 1 KHG zu realisieren. Im übrigen sind durch diese Vorschrift keine wesentlichen Mehrbelastungen bzw. Mehrkosten zu erwarten.

-1-B

Bundesrat

Drucksache 456/86 (Beschluß)
28.11.86

Beschluß
des Bundesrates

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung der Krankenhaus-Buchführungs-
verordnung (2. ÄndV KHBV)

/ Der Bundesrat hat in seiner 571. Sitzung am 28. November 1986 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Anlage

Ä n d e r u n g e n

der

**Zweiten Verordnung zur Änderung der Krankenhaus-
Buchführungsverordnung (2. ÄndV KHBV)**

1. Zu den Eingangsworten

In den Eingangsworten sind die Worte "mit Zustimmung des Bundesrates" nach dem Wort "Bundesregierung" zu streichen und in der letzten Zeile vor dem Wort "verordnet" einzufügen.

Begründung:

Da ein Teil der Vorschriften der Verordnung der Zustimmung des Bundesrates bedarf, ist die gesamte Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG zustimmungsbedürftig ohne Rücksicht darauf, daß bei einzelnen Regelungen bei gesondertem Erlaß eine Zustimmung des Bundesrates nicht erforderlich gewesen wäre (vgl. BR-Drucks. 97/84 - Beschluß -).

2. Zu Art. 1 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 7
(§ 1 Abs. 3 Satz 1, § 10 Nr. 1 und 2)

In Artikel 1 Abs. 1 Nr. 2 ist § 1 Abs. 3 Satz 1
durch folgende Sätze zu ersetzen:

"Krankenhäuser, die Kapitalgesellschaften im Sinne des
Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsge-
setzbuchs sind, brauchen auch für Zwecke des Handels-
rechts bei der Aufstellung, Feststellung und Offen-
legung ihres Jahresabschlusses nach dem Handelsgesetz-
buch die Gliederungsvorschriften der §§ 266, 268 Abs. 2,
§ 275 des Handelsgesetzbuchs nicht anzuwenden. Sehen
sie von der Anwendung ab, so haben sie bei der Auf-
stellung, Feststellung und Offenlegung die Bilanz
nach Anlage 1, die Gewinn- und Verlustrechnung nach
Anlage 2 und den Anlagennachweis nach Anlage 3 zu
gliedern."

Als Folgen sind

in Artikel 1 Abs. 7 in § 10 Nr. 1 die Angabe "Satz 1"
durch die Angabe "Satz 2"

und

in Artikel 1 Abs. 7 in § 10 Nr. 2 die Angabe "Satz 2"
durch die Angabe "Satz 3" zu ersetzen.

Begründung:

Da § 1 Abs. 3 Satz 1 i.d.F. der Vorlage
bußgeldbewehrt werden soll (§ 10 Nr. 1),
sind die Vorschriften so zu fassen, daß
sie ein der Bußgeldbewehrung fähiges
Gebot enthalten.

Im übrigen Folgeänderungen.

3. Zu Art. 1 Abs. 7 (§ 10 Nr. 2)

In Artikel 1 Abs. 7 sind in § 10 Nr. 2 die Worte "zusätzliche Angaben" durch die Worte "die dort bezeichneten zusätzlichen Angaben" zu ersetzen.

Begründung:

Die Ergänzung dient der deutlicheren Verweisung auf den Inhalt der Gebotsnorm (§ 1 Abs. 3 Satz 2 i.d.F. der Vorlage).

4. Zu Art. 1 Abs. 8 (§ 11 Abs. 1)

In Artikel 1 Abs. 8 sind in § 11 Abs. 1 die Worte "auf das Geschäftsjahr 1987" zu ersetzen durch die Worte "auf die Geschäftsjahre 1987 und 1988".

Begründung:

Die Bundespflegesatzverordnung 1985 verpflichtet die Krankenhäuser zu einer umfangreichen Leistungserfassung für die Pflegesatzverhandlungen. Diese Verpflichtung erfordert tiefgreifende innerbetriebliche, organisatorische Maßnahmen und vor allem die Schulung der Mitarbeiter im Krankenhaus hinsichtlich der Leistungserfassung. Die Krankenhäuser benötigen hierfür auch das Geschäftsjahr 1987.

Die Anpassung an die neue Krankenhausbuchführungsverordnung erfordert ebenfalls Organisations- und Schulungsmaßnahmen, die im Hinblick auf die angesprochene Leistungserfassung und die Personalbesetzung im Krankenhaus in 1987 nicht bewältigt werden können. Eine Übergangsfrist bis einschließlich 1988 ist daher geboten und vertretbar.

5. Zu Art. 1 Abs. 9, 11
(Anlage 4 - neu - nach KUGr 754,
Anlage 2 Nr. 15)

In Artikel 1 Abs. 9 ist in der Anlage 4 - neu - nach der Kontenuntergruppe 754 folgende neue Kontenuntergruppe 755 einzufügen:

"755 Zuführung der Nutzungsentgelte aus anteiligen Abschreibungen medizinisch-technischer Großgeräte zu Verbindlichkeiten nach dem KHG."

Als Folge ist in Artikel 1 Abs. 11 in Anlage 2 Nr. 15 nach der Zahl "754" einzufügen die Zahl ",755".

Begründung:

Die Kontenuntergruppe ist notwendig, um die in der Kontenuntergruppe 435 ausgewiesenen Nutzungsentgelte aus den Gebühren der das Gerät nutzenden liquidationsberechtigten Ärzte für gesondert berechenbare stationäre und ambulante Leistungen den Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht (Kontengruppe 35) zur Wiederbeschaffung der Großgeräte zuführen zu können. Diese Regelung entspricht dem Grundsatz der dualen Finanzierung und soll den Krankenhäusern zusätzlich neben den pauschalen Fördermitteln zur Wiederbeschaffung der teuren medizinisch-technischen Großgeräte zur Verfügung stehen.

6. Zu Art. 1 Abs. 9 Nr. 43 (Anlage 4 - neu - KUGr 795, 796)

In Artikel 1 Abs. 9 ist Nummer 43 wie folgt zu fassen:

"43. Die Kontenuntergruppen 795 und 796 werden gestrichen."

Begründung:

Es erscheint notwendig, daß auch die
Kontenuntergruppe 795 gestrichen wird.